

**Einschreiben**

Schweizerische Berufsbildungsämter-  
Konferenz (SBBK)  
Subkommission Schulorte Deutschschweiz  
SBBK Sekretariat  
c/o Generalsekretariat EDK/Haus der Kantone  
Speichergasse 6  
Postfach  
3001 Bern

**vorab per E-Mail: [sbbk-csfp@edk.ch](mailto:sbbk-csfp@edk.ch)**

Bern, 7. Dezember 2016

BD/nr

**Einsprache gegen den Entscheid und die Empfehlung der Subkommission der SBBK vom 10. November 2016 / Eröffnung zweiter Schulstandort – Bewegungs- und Gesundheitsfachleute EFZ**

Sehr geehrter Herr Zimmerli

Hiermit zeige ich Ihnen an, dass mich die **OdA Bewegung und Gesundheit** (Dachverband der Bewegungsberufe Schweiz) mit der Wahrung ihrer Interessen betraut hat. Eine Vollmacht finden Sie diesem Schreiben beigelegt.

Mit Schreiben vom 10. November 2016 haben Sie meiner Mandantin mitgeteilt, dass die Subkommission den **Standort Ziegelbrücke** als zweiten Standort für die Ausbildung der Bewegungs- und Gesundheitsfachleute EFZ empfiehlt. In der Zwischenzeit wurde auf der Homepage der SBBK bereits eine dahingehende schriftliche Empfehlung publiziert. Darin bittet die SBBK die Kantone gar um entsprechende Zuweisung.

Die **Entscheidungsgründe** werden in Ihrem Schreiben vom 10. November 2016 **nicht dargelegt**. Auf die Stellungnahme meiner Mandantin vom 6. Oktober 2016 wird ebenfalls in keiner Weise eingegangen und/oder Bezug genommen.

Gegenüber meiner Mandantin haben Sie sodann mehrfach versichert, man werde gegen Ihren Willen keinen zweiten Standort für die genannte Ausbildung empfehlen. Ihre jetzige Empfehlung widerspricht daher Ihren bisherigen Äusserungen und ist **treuwidrig**.

Gegen die von der Subkommission Schulorte Deutschschweiz ergangene Empfehlung und die damit zusammenhängende Mitteilung auf der Homepage der SBBK, wird daher namens und im Auftrag meiner Klientin **Einsprache** eingelegt.

Der guten Ordnung halber möchte ich festhalten, dass die Subkommission Schulorte Ansprechpartnerin für Berufsbildungsämter, Organisationen der Arbeit und anderen Interessensgemeinschaften ist. Die Subkommission ist verpflichtet, die Interessen der Organisation der Arbeit zu berücksichtigen. Diese Verpflichtung gilt namentlich auch für die Kantone (vgl. Art. 1 Abs. 3 BGG; § 2 EG BGG Kanton Zürich).

Nach Ihren eigenen Angaben ist ein **interkantonaler Fachkurs** dann in Betracht zu ziehen, wenn besondere Verhältnisse im Berufsfeld dies rechtfertigen und dadurch das Bildungsziel besser erreicht werden kann und die **Interessen der Organisationen der Arbeit** sowie der Kantone ausgewogen berücksichtigt werden (vgl. SBBK, Grundlagenpapier der Subkommission Schulorte D-CH zur Ausarbeitung von Schulortsempfehlungen, Ziff 1.2.1). Indem die Subkommission nun eine Empfehlung publiziert, ohne auf die Interessen der massgebenden OdA Rücksicht zu nehmen, missachtet die Subkommission damit ihre eigenen Grundsätze.

Ich beantrage daher die **Durchführung einer Aussprache** mit Herrn Patrick Geissmann (Höheres Schulwesen und Berufsbildung, Kanton Glarus, Hauptabteilungsleiter), dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Zürich sowie Herrn Roland Steiner seitens meiner Mandantin. Ziel der Aussprache muss es sein, den Interessen meiner Mandantin im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nachzukommen.

Da Herr Geissmann mit E-Mail vom 21. Juni 2016 meiner Mandantin gegenüber versicherte, dass es im dringenden Interesse des Kantons Glarus liege, dass keine Entscheidung gegen die Anliegen der OdA gefällt werde, gehe ich davon aus, dass Herr Geissmann gegen die Durchführung einer Aussprache keine Einwendungen haben wird.

Sodann beantrage ich, dass die Empfehlung der SBBK vom 9. November 2016 bis auf Weiteres von Ihrer Homepage entfernt wird. Meine Mandantin sieht sich seit der Publikation mit diversen Anfragen konfrontiert, die sie angesichts der unklaren Ausgangslage nicht vollständig beantworten kann. Ihre Bestätigung, wonach die Empfehlung von der Homepage entfernt wurde, lassen Sie mir bitte unverzüglich schriftlich zukommen.

Gerne erwarte ich Ihre baldige Kontaktaufnahme für eine Terminabsprache im Hinblick auf die durchzuführende Aussprache.

Mit freundlichen Grüssen  
SwissLegal Frick Anwälte



Benjamin Domenig

**Beilagen:**

- Anwaltsvollmacht vom 29.11./01.12.2016

**Kopie:**

- Mandantin
- Kanton Zürich, Bildungsdirektion, Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Abteilung Berufsfachschulen und Weiterbildung, Ausstellungsstrasse 80, 8090 Zürich (Einschreiben)